

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Luftreinhalte-/Aktionsplan für den
Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan
Heidelberg - Erstellung eines
Aktionsplans
(ersetzt die Drucksache: 0090/2006/IV)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	22.11.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	28.11.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ im Rahmen eines Aktionsplans für die Stadt Heidelberg unter dem Vorbehalt zu, dass der Aktionsplan erlassen wird, wenn bei der Spotmessung Karlsruher Straße 2006 mehr als die 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für PM10 (Feinstaub) registriert werden.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (Kap. 6 des Aktionsplans des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Stadt Heidelberg)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Umweltschutzes
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Durch die Minimierung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Beschlussvorlage „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg – Erstellung eines Aktionsplans“ ersetzt die gleichnamige Informationsvorlage Drucksache: 0090/2006/IV, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.07.2006 zur Vorberatung in den Umweltausschuss am 22.11.2006 verwiesen wurde.

Historie

Nach der Zustimmung des Gemeinderates am 30.03.2006 (Drucksache: 0079/2006/BV) trat der vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg“ am 31.03.2006 in Kraft. Die Erstellung eines Luftreinhalteplans war entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung notwendig geworden, da nach Messungen des Landes Baden-Württemberg an drei Messpunkten im Stadtgebiet der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der anhaltenden austauscharmen Wetterlagen im ersten Quartal 2006 kam es an allen Feinstaub-Messstationen in Baden-Württemberg zu Überschreitungen des seit 2005 geltenden PM10-Tagesmittelwertes von 50 µg/m³. Mit Schreiben vom 10.04.2006 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe der Stadt Heidelberg mit, dass aufgrund dieser Überschreitungen **im Vorgriff** auch für Heidelberg zusätzlich zum Luftreinhalteplan ein Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung zu erstellen ist, da die Gefahr bestehe, dass der in der Karlsruher Straße seit dem 01.01.2006 gemessene Tagesmittel-Grenzwert für Feinstaub (PM10) im Kalenderjahr mehr als fünfunddreißigmal überschritten würde.

Mit Schreiben vom 23.05.2006 übermittelte das Regierungspräsidium Karlsruhe der Stadt Heidelberg den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs für einen Aktionsplan. Der Entwurf wurde von den zuständigen Fachämtern geprüft. Basierend auf den Stellungnahmen der Fachämter wurde die Informationsvorlage „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg – Erstellung eines Aktionsplans“ für den Haupt- und Finanzausschuss am 19.07.2006 erstellt (Drucksache: 0090/2006/IV). Die Vorlage wurde zur Beratung in den Umweltausschuss am 22.11.2006 verwiesen.

Aktueller Sachstand:

Bisher (Stand: 28. September 2006) wurden an der Messstation Heidelberg Karlsruher Straße 24 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für PM10 (Feinstaub) registriert. An allen weiteren Spot-Messstationen in Baden-Württemberg wurden bereits mehr als 30 Überschreitungen gemessen; in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim wurden im September die 35 zulässigen Überschreitungstage bereits erreicht oder sogar überschritten. Werden bestehende Immissionsgrenzwerte überschritten oder besteht die Gefahr, dass bestehende Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind nach § 47 Absatz 2 BImSchG Aktionspläne aufzustellen. Aktionspläne sollen durch geeignete Maßnahmen die Gefahr der Grenzwertüberschreitung verringern oder den Zeitraum von Überschreitungen verkürzen.

Auf der Basis des Maßnahmenkatalogs und der Stellungnahme der Verwaltung wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mittlerweile ein erster Entwurf des für den Aktionsplan entscheidenden Maßnahmen-Kapitels erstellt und am 24.10.2006 vorab digital an die Stadt Heidelberg übermittelt (Anlage 1). Wie schon beim Luftreinhalteplan wird die Stadt Heidelberg auch beim Aktionsplan vom Regierungspräsidium aufgefordert, als untere Verkehrsbehörde ihr Einvernehmen zu erteilen. Die Offenlage des Aktionsplan-Entwurfs soll noch im 4. Quartal 2006 erfolgen. Aus diesen Gründen wurde eine Überarbeitung der ursprünglichen Vorlage erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf des Aktionsplan-Kapitels „Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Anlage 1)

Eine quantitative Abschätzung der Wirksamkeit der aufgeführten Maßnahmen wird zurzeit von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) erarbeitet. Ergebnisse liegen für die Maßnahmen vor, die bereits im Luftreinhalteplan enthalten sind.

Maßnahme M 1: „Alle mit Dieselmotoren betriebenen mobilen Maschinen und Geräte der Stadt Heidelberg und deren städtischen Beteiligungsgesellschaften werden mit Partikelfilter soweit wirtschaftlich und technisch möglich nachgerüstet oder durch Neubeschaffungen ersetzt“:

Da bei der Stadt lediglich 75 dieselbetriebene Maschinen und Geräte im Einsatz sind, ist das Minderungspotential dieser Maßnahme gering. Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung prüft die Möglichkeiten für Neubeschaffung oder Nachrüstung mit Partikelfilter.

Maßnahme M 2: „Vorgezogenes ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 01.01.2008 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der 35. BImSchV“:

Ein nennenswertes Potential zur Feinstaubminderung besteht vor allem in der Vorziehung der im Luftreinhalteplan bereits festgelegten Verkehrsbeschränkungen. Seitens des Verkehrsreferates wird diese Maßnahme für vertretbar gehalten. Danach dürften frühestens ab 01.01.2008 keine Kraftfahrzeuge mehr in der Umweltzone fahren, die nicht mindestens der Schadstoffgruppe 2 entsprechen. Diese Fahrzeuge werden nach der am 1. März 2007 in Kraft tretenden Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) eine rote Plakette erhalten. Nach dem Stand der Kraftfahrzeug-Zulassungen in Heidelberg zum 01.01.2006 wären ca. 3.600 nicht-schadstoffreduzierte Otto-Kraftfahrzeuge (entspricht ca. 6% der insgesamt zugelassenen Kraftfahrzeuge) sowie ca. 1.650 Diesel-Kraftfahrzeuge der Abgasnorm EURO 1 oder schlechter (entspricht 3%) von Fahrverboten der Stufe 1 betroffen. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf Kraftfahrzeuge ohne Differenzierung nach PKW, leichte und schwere Nutzfahrzeuge. Nach einer landesweiten Abschätzung der LUBW wären etwa 5% der PKW, 19% der leichten Nutzfahrzeuge und 12% der schweren Nutzfahrzeuge von Fahrverboten der Stufe 1 betroffen.

Maßnahme M 3 „Verringerung der Feinstaubbelastung aus diffusen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe, Industrie“

In einer ersten Einschätzung wird diese Maßnahme kritisch bewertet. Da es sich hier um nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG handelt, gibt es keine anlagenbezogenen Grenz-/Richtwerte, die zugrunde gelegt werden könnten. Allenfalls könnte der Auffangtatbestand des § 22 Absatz I Ziffern 1 und 2 BImSchG zur Beurteilung herangezogen werden. Demnach müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Erkenntnisse über solche „Anlagen“ können allenfalls über Kontrollen/ Überprüfungen gewonnen werden (deshalb auch diffuse Quellen). Insbesondere die Gewerbeaufsicht wird im Rahmen ihrer Betriebsrevisionen auf solche diffusen Quellen achten.

Maßnahme M 4 „Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Zusammenhang von Holzfeuerungen und Feinstaubbelastung“

Diese Maßnahme war in der ursprünglichen Fassung des Maßnahmenkatalogs noch nicht enthalten.

Maßnahme M 5 „Die Stadt Heidelberg wird gebeten, bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne die Aufnahme eines Verbrennungsverbots für Festbrennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen zu prüfen und ggf. umzusetzen“

Diese Maßnahme wird bereits bei allen neueren Bebauungsplänen umgesetzt. Daher ist das zusätzliche Minderungspotenzial durch M 4 vermutlich sehr gering.

Maßnahme M 6 „Die Stadt Heidelberg wird gebeten, ein generelles Verbrennungsverbot für Grüngut/Gartenabfälle nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen insbesondere im für die Feinstaubbelastung kritischen Winterhalbjahr zu prüfen und ggf. einzuführen“:

Durch die Auflagen der genannten Verordnung ist es u. E. gewährleistet, dass Verbrennungen von Grüngut im Außenbereich keinen nennenswerten Anteil an der Feinstaubimmission im Stadtgebiet haben. Weitergehende Anforderungen, wie z. B. ein generelles Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle, bedingen, dass dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesichts der nicht quantifizierbaren Minderung u. E. nicht vereinbar.

Maßnahme M 7 „Verbesserung der Baustellenlogistik bei größeren Bauvorhaben im Stadtgebiet“

Die Bewertung gleicht den Aussagen zur Maßnahme M 3. Es gibt keine Grenz-/Richtwerte. Bei Hochbaumaßnahmen wird über Mittel der LBO eine Staubreduzierung zu erreichen sein (Verhängung der Gerüste). Bei Tiefbaumaßnahmen, insbesondere im Straßen- und Wegebau mit Abtragen von Asphalt, Erdoberflächen etc. können nur anhand subjektiver Einschätzung die schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG beurteilt werden. Bei Beschwerden wird selbstverständlich überprüft und bei Bedarf auch eingeschritten.

Weitere Vorgehensweise

Heidelberg ist die einzige Stadt im Regierungsbezirk Karlsruhe, in der die 35 Überschreitungstage noch nicht erreicht wurden. Nach Auffassung des Umweltministeriums Baden-Württemberg wird deshalb der Beschluss des Aktionsplans vorerst noch nicht zum Erlass und damit zur automatischen Umsetzung der genannten Maßnahmen führen. Wie das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 29.08.2006 mitteilte, ist entsprechend den Vorgaben des Umweltministeriums abzuwarten, ob es in einem zwölfmonatigen Zeitraum nach dem ersten Halbjahr 2006 – also vom 01.07.2006 bis zum 01.07.2007 – zu einer Überschreitung des PM10-Tagesmittelgrenzwertes an mehr als 35 Tagen kommt. Damit soll sichergestellt werden, dass die PM10-Überschreitungen in Heidelberg tatsächlich auf lokal festzumachenden hohen Schadstoffkonzentrationen durch den Straßenverkehr beruhen und ihren Ursprung nicht nur in der besonderen Immissionsituation in den ersten Monaten des Jahres 2006 haben.

Diese Vorgehensweise halten wir für kritisch, da sich die nach der 22. BImSchV zulässigen Überschreitungstage eindeutig auf die Messung in einem Kalenderjahr beziehen. Zudem sind die 35 Überschreitungen deshalb zulässig, um besonderen Immissionssituationen Rechnung tragen zu können. Eine gesonderte Beurteilung der PM10-Belastung in Heidelberg aufgrund einer zwölfmonatigen Messung vom 01.07.2006 bis 01.07.2007 entspräche daher weder den Vorgaben der 22. BImSchV noch einer landeseinheitlichen Vorgehensweise. Aus unserer Sicht ist die Beurteilung der PM10-Belastung auf der Basis der Messung im Kalenderjahr 2006 durchzuführen. Demnach würde die Auswertung der Tagesmessungen spätestens im Februar 2007 vorliegen. Bei mindestens 36 Überschreitungen würde der Aktionsplan in Kraft treten. In diesem Fall könnten nach einer Umsetzungsfrist von 12 Monaten die vorgezogenen Fahrverbote der Stufe 1 in der Umweltzone (Maßnahme M 2) voraussichtlich im Februar oder März 2008 wirksam werden.

Eine abschließende Klärung dieses Punktes konnte bisher nicht erzielt werden.

gez.

Beate W e b e r